

## Protokoll der 32. Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2017

---

Anwesend Rainer Beck  
Josef Biedermann  
Norbert Gantner  
Urs Kranz  
Alexander Ritter  
Monika Stahl

Entschuldigt Horst Meier

---

### 2017/227 Genehmigung der Gemeinderechnung 2016

---

**Sachverhalt** Gemäss Gemeindegesetz Art. 40 Abs. 2 lit. g) obliegt es dem Gemeinderat, die Gemeinderechnung zu genehmigen und den Organen Entlastung zu erteilen. Die Laufende Rechnung für das Jahr 2016 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 771'251 (Vorjahr CHF 238'820) ab. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 1'346'693 (Vorjahr CHF 1'443'438) und in der Gesamtrechnung resultiert ein Deckungsüberschuss von CHF 855'430 (Vorjahr CHF 2'850). Aufgrund der wesentlich geringeren Aufwendungen und aufgrund der bedeutend höheren Steuereinnahmen in der Laufenden Rechnung konnten die Budgetwerte bei Weitem übertroffen werden. Per 31. Dezember 2016 weist die Gemeinde Planken Eigene Mittel in Höhe von CHF 18.1 Mio. aus.

Die externe Revisionsstelle Audita, Revisions-AG, und die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Planken haben die Gemeinderechnung 2016 geprüft und für in Ordnung befunden. Gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Abs. 2 lit. b) ist dieser Beschluss zum Referendum auszuschreiben.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeinderechnung 2016 mit einem Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung von CHF 771'251 und einem Deckungsüberschuss in der Gesamtrechnung von CHF 855'430 zu genehmigen und den Organen Entlastung zu erteilen. Gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Abs. 2 lit. b) wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben.

---

**2017/228      Protokoll der 31. Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2017**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. Mai 2017 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2017/229      Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG)**

---

**Sachverhalt**      Am 1. Januar 2017 ist eine umfangreiche Revision des Krankenversicherungsgesetzes in Kraft getreten. Im vergangenen Jahr und insbesondere zum Jahreswechsel 2016/2017 hat sich gezeigt, dass einige weitere gesetzliche Anpassungen notwendig sind, um das Funktionieren des Systems der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sicherzustellen.

Die gegenständliche Vorlage sieht daher die Einführung einer subsidiären Kompetenz der Regierung bei der Besetzung von OKP-Stellen vor. Um Situationen einer Unterversorgung mit zugelassenen Leistungserbringern im Rahmen der Bedarfsplanung künftig zu vermeiden, soll die Regierung nun auch ermächtigt werden, ersatzweise im Falle einer Nichteinigung von Ärztekammer und LKV die Stellenbesetzung vorzunehmen.

Ebenso ist eine Bindung an die geltende Tarifstruktur für Leistungserbringer im Rahmen der sogenannten erweiterten OKP vorgesehen. So sind bei einer Notfallbehandlung durch einen Nicht-Vertragsarzt im Inland die Leistungen nach dem OKP-Tarif - also nach der geltenden Tarifstruktur TARMED und dem geltenden Taxpunktwert - zu vergüten, Leistungen im Ausland werden nach der am Ort der Behandlung anwendbaren Regelung vergütet, wobei der doppelte Betrag der nach dem inländischen OKP-Tarif übernommenen Kosten die Obergrenze bildet.

Durch eine weitere Neuformulierung sollen künftig sämtliche inländische Ärzte verpflichtet werden, bei der Behandlung eines Patienten im Rahmen der erweiterten OKP den TARMED als geltende Tarifstruktur anzuwenden.

**Beschluss**      Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

 